

Infoblatt gentechnikfreie Produktion von Fleisch (Rinder)

Geltungsbereich und Umstellungsfristen

Die Fütterung aller Rinder am gesamten landwirtschaftlichen Betrieb muss gentechnikfrei erfolgen. Bei Rindern für die Fleischerzeugung gilt laut österreichischer Codex-Richtlinie eine Umstellungsfrist von 12 Monaten.

Der **Zukauf von Tieren** ist grundsätzlich ohne Einschränkungen möglich, es ist jedoch die **Umstellungsfrist** einzuhalten. Bei Mutterkuhbetrieben, die Jungvieh < 1 Jahr an Mastbetriebe verkaufen und deren gentechnikfrei-konforme Fütterung für die Einhaltung der Umstellungszeit (Mindestfütterungszeit) angerechnet werden soll, kann mit einer Bestätigung die Anerkennung der gentechnikfrei-konformen Fütterung erfolgen (siehe Erklärung über die Einhaltung der gentechnikfrei-konformen Fütterung im Rinderbereich betreffend Tiere < 12 Monaten (Einsteller)). Die Prüfung der Richtigkeit/Nachvollziehbarkeit erfolgt im Rahmen der Kontrolle des Mastbetriebes.

Für die praktische Umsetzung sind Ausnahmen in den folgenden Bereichen möglich:

Mehrere Produktionszweige: *Eine Parallelproduktion neben der Rinderhaltung z.B.: Legehennenfütterung mit gentechnisch veränderten Futtermitteln am selben Betrieb ist zulässig, wenn die verschiedenen Produktionseinheiten getrennt voneinander bewirtschaftet werden.*

Futtermittel

Misch-, Ergänzungsfuttermittel und Konzentrate, die der österreichischen Codex-Richtlinie entsprechen, werden mit folgendem Wortlaut gekennzeichnet: „**geeignet zur Herstellung gentechnikfreier Lebensmittel**“. Weiters ist der **Name der Kontrollstelle** angeführt („Kontrolle durch Firma XY“).

Mineralstoffmischungen, Wirkstoffe, Vitaminvormischungen u. ä.

Der Einsatz von Zusatzstoffen, wie z. B. Aminosäuren und Vitaminen ist erlaubt. Sollte in diesen Futtermitteln Gentechnik enthalten sein, muss dies vom Hersteller auf dem Etikett angeführt werden. Es dürfen nur Mineralstoffmischungen zugekauft werden, die keinen Hinweis enthalten, dass bei der Herstellung Gentechnik zum Einsatz gekommen ist.

Einsatz von kritischen Kulturen in der Fütterung (Mais, Raps, Soja)

Beim Zukauf von Mais, Raps und Soja dürfen diese nach Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet sein. Bei Zukauf von anderen Landwirten muss der Verkäufer bestätigen, dass das Futtermittel aus eigenem Anbau kommt.

Einsatz sonstiger Futtermittel und Futtermittelkomponenten

Der Einsatz von Biertrebern, Rübenschnitzel und Getreidekomponenten (Weizen, Roggen, Triticale,...) ist vom Standpunkt der Gentechnikfreiheit weiterhin möglich.

Überprüfbarkeit und Nachvollziehbarkeit

Um einen nachvollziehbaren Einsatz von Futtermitteln zu gewährleisten, sind Aufzeichnungen in folgenden Bereichen zu führen:

- Futtermiteinkauf für den Gesamtbetrieb (Lieferscheine und Rechnungen)
- Zu- und Abgang von Tieren
- Saatguteinkauf von kritischen Kulturen (Mais, Raps Soja), auch wenn diese nicht in der Fütterung eingesetzt werden.